

Leitfaden „Tierwohl und immaterielles Kulturerbe“

(Stand 3.12.2025)

Die Auseinandersetzung mit dem Begriff **Tierwohl** und seine konkrete Umsetzung müssen als **gesamtgesellschaftliche Verantwortung** verstanden werden, welche sich in den globalen gesellschaftlichen Transformationsprozessen widerspiegelt. Tierwohl ist daher auch im Kontext der Arbeit des Fachbeirats zu berücksichtigen und zu sichern.

Was heißt Tierwohl?

Im engeren Bereich der Land- und Forstwirtschaft zielt der Begriff des Tierwohls darauf ab, die Lebensbedingungen von **Nutztieren** zu verbessern bzw. zu garantieren. Für die artgerechte Tierhaltung in der Landwirtschaft spielt das Konzept der „5 Freiheiten“ eine zentrale Grundlage (Freiheit von Hunger und Durst, Freiheit von Beschwerden, Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, Freiheit von Angst und Stress, Freiheit, ein artgerechtes Verhalten auszuleben). In der Forstwirtschaft sind es zusätzlich die Auseinandersetzung mit der Rolle von **Wildtieren** im Ökosystem Wald und die Auswirkungen von etwaigen Über- oder Unterpopulationen auf das Zusammenleben mit den Menschen.

Über den Bereich der Land- und Forstwirtschaft hinaus werden in den letzten Jahrzehnten vor allem ethisch-philosophische Fragestellungen, die sich auf einer **grundsätzlichen Ebene** mit dem **Mensch-Tier-Verhältnis** befassen, diskutiert. Aus der Position naturwissenschaftlicher und sozial- sowie kultur- bzw. geisteswissenschaftlicher Forschungsbereiche besteht demnach Übereinkunft darin, dass es sich bei der menschlichen Spezies um ein Säugetier handelt, woraus folgt, dass bei Tieren umgekehrt von „*Non-human animals*“ („Nicht-menschliche Tiere“) gesprochen wird.

Durch diese Ausdifferenzierung wird der Fokus darauf gerichtet, dass der Mensch ein Tier mit spezifischen, evolutionär bedingten Ausformungen seiner Fähigkeiten ist. Dazu zählen neben dem aufrechten Gang die Komplexität des menschlichen Gehirns, aber auch soziale und emotionale Fähigkeiten. Jüngere Forschungen zeigen, dass eine große Anzahl tierischer Spezies über bisher nur dem Menschen zugeschriebene Fähigkeiten wie (Selbst)Bewusstsein, Sprache, Empathiefähigkeit sowie ästhetisches Empfinden verfügen. Aufgrund dieser Erkenntnisse ergibt sich eine relativ neue Sicht auf das Verständnis von Tierwohl, das nicht mehr bei den „5 Freiheiten“ verharret, sondern Tieren fundamentale soziale, emotionale und ästhetische Bedürfnisse zuschreibt.

Manche wissenschaftlichen Positionen gehen soweit, Tieren auch politische Rechte zuzusprechen, wie z.B. auf eine Staatsbürgerschaft für domestizierte Tiere, auf Souveränität für Gemeinschaften von Wildtieren oder Einwohnerstatus für jene, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Menschen leben.

Tierwohl und die Aufnahme in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes

Im Falle der Bewerbung für die **Aufnahme in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes** ist daher der jeweils aktuelle Stand der Forschung zu beachten, ebenso wie die geltenden Gesetzesbestimmungen, wie etwa das Österreichische Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz – TSchG**)¹ in der geltenden Fassung.

Bewerbungen von Traditionen, die mit sozialen Praktiken mit Tieren verbunden sind, müssen mit größter Sorgfalt behandelt werden. Dabei ist die Sensibilität von Menschen, die nicht

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>; insbesondere § 6 Abs. 1 TSchG.

unmittelbar in die Tradition involviert sind, besonders zu berücksichtigen. Missverständnisse sind auszuschließen. **Gewalt** in der Praktik mit Tieren oder die **Verletzung der Achtung und des Respekts** vor Menschen- und Tierrechten **verunmöglichen** ganz klar die Aufnahme in die Liste.²

Bei einer Aufnahme von Elementen im Zusammenhang mit Tieren muss einerseits das **Tierwohl gesichert** sein, und es muss sich andererseits gleichzeitig um eine **nachhaltige (land- und forstwirtschaftliche) Praktik** handeln. **Wenn das Tierwohl gefährdet ist, insbesondere durch das unmittelbare oder mittelbare Töten von Tieren**, aber auch wenn Rechtsverstöße oder laufende Prozesse zur tierschutzrechtlichen Ebene dieser Praktik vorliegen, **ist eine Aufnahme jedenfalls nicht möglich.**

² Die Konvention sieht immaterielles Kulturerbe als bedeutendes *“Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen”* (Präambel der Konvention).

Artikel 2 der Konvention: *“Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.”*

Diese Bestimmung schließt Nominierungen wie etwa den Stierkampf oder die traditionelle Fuchsjagd aus. Allerdings bedeutet es nicht, dass alles was gesetzlich erlaubt ist, auch unter IKE fallen kann! Beispiel: gesetzlich erlaubter Umgang mit Frauen in Saudi Arabien.